

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; im Folgenden Gesetz genannt),

beschliesst:

I

Die Kollektivanlagenverordnung² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

(Art. 2 Abs. 1 Bst. e KAG)

Als nach ausländischem Recht qualifiziert im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes gelten die folgenden Anlegerinnen und Anleger:

- a. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie;
- b. Vermögende Privatpersonen, die im Zeitpunkt des Erwerbs Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen von Artikel 6 gleichwertig sind;
- c. Privatpersonen, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem beaufichtigten Finanzintermediär abgeschlossen haben, der für ihre Rechnung Anteile kollektiver Kapitalanlagen erwirbt.

Art. 1a (neu) Investmentclub

(Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG)

Bisheriger Artikel 1 wird zu Artikel 1a.

Art. 1b (neu) Ausnahmen vom Geltungsbereich für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes gelten folgende Grundsätze:

- a. als verwaltete Vermögenswerte gelten sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die direkt, über eine Delegation oder über eine Gesellschaft, mit der der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen über eine einheitliche Geschäftsführung, über ein gemeinsames

¹ SR 951.31

² SR 951.311

Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, durch denselben Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwaltet werden;

- b. der Wert wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet;
- c. für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden;
- d. der Wert der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 2 des Gesetzes berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden Kollektivanlagengefässe, sofern die diesen zugrundeliegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach Absatz 1.

³ Überschreitet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein Schwellenwert gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes, so muss er innerhalb von 30 Tagen der FINMA ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes einreichen.

⁴ Als Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 des Gesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlich- oder privatrechtliche Unternehmen, die durch eine wirtschaftliche Einheit untereinander verbunden sind.

Art. 1c (neu) Wirtschaftliche Einheit
(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)

Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

Art. 1d (neu) Freiwillige Unterstellung
(Art. 2 Abs. 2^{bis} KAG)

¹ Ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes kann bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes stellen, wenn er:

- a. seinen Sitz in der Schweiz hat; und
- b. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen nur an einen beaufichtigten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert werden kann.

² Der freiwillig unterstellte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen muss dieselben Anforderungen erfüllen wie bei einer Unterstellungspflicht.

- b. von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird, der eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, es sei denn, das strukturierte Produkt ist an einer Schweizer Börse kotiert, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt.

^{1bis} Als gleichwertige Sicherheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes gilt:

- a. jede Form der rechtlich durchsetzbaren Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes:
1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen; oder
 2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann; oder
- b. die Bereitstellung einer in der Schweiz belegenen, rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zu Gunsten der Anlegerinnen und Anleger.

^{1ter} Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren ausschliesslicher Zweck die Ausgabe bestimmter strukturierter Produkte ist und deren Mittel nur im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwendet werden dürfen.

² Wird ein strukturiertes Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert, ist im vereinfachten Prospekt ausdrücklich darauf hinzuweisen.

⁵ Der vorläufige vereinfachte Prospekt hat die nur indikativen Angaben als solche zu kennzeichnen und die Anlegerinnen und Anleger auf das Ausgabedatum des definitiven vereinfachten Prospekt hinzuweisen. Die Anforderungen an den vorläufigen vereinfachten Prospekt richten sich nach Absatz 3.

Art. 5 Begriff

(Art. 7 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Als kollektive Kapitalanlagen gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, Vermögen, die von mindestens zwei voneinander unabhängigen Anlegern aufgebracht werden zur

- a. zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage; und
- b. zur Fremdverwaltung.

² Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.

³ Für Gruppengesellschaften derselben Konzerngesellschaft gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.

⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b oder c aufgebracht werden (Einanlegerfonds).

⁵ Die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Absatz 3 ist in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offen zu legen.

Art. 6 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)

¹ Als vermögende Privatperson im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gilt jede natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. die Anlegerin oder der Anleger weist nach, dass sie oder er
 1. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der persönlichen beruflichen Erfahrung über Marktkenntnisse verfügt, die mit denjenigen der Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 vergleichbar sind; und
 2. über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt;
- b. die Anlegerin oder der Anleger bestätigt schriftlich, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt.

² Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 umfasst Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Anlegerin oder des Anlegers stehen, wie namentlich:

- a. Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit);
- b. Treuhandvermögen;
- c. Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte);
- d. Derivate;
- e. Edelmetalle; sowie
- f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.

³ Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 2 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

⁴ Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b kann zusätzlich immobile Vermögenswerte von höchstens 2 Millionen Franken umfassen. Die immobilien Vermögenswerte sind zu ihrem Nettowert anzurechnen. Der Nettowert errechnet sich gestützt auf den Verkehrswert unter Abzug aller auf der Immobilie lastenden Schulden.

⁵ Die Anlegerin oder der Anleger muss die Vermögenswerte gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt des Erwerbs belegen.

⁶ Die FINMA regelt die Einzelheiten über den Nachweis.

Art. 6a (neu) Schriftliche Erklärung

(Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)

¹ Vermögende Privatpersonen, die als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis} gelten wollen, müssen dies schriftlich bestätigen.

² Der Finanzintermediär und der unabhängige Vermögensverwalter informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anleger gelten, klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf und weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich erklären zu können, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Art. 8 Sachüberschrift:

Abs. 1–3 **Befreiung von der Bewilligungspflicht**
(Art. 13 Abs. 3 KAG)

¹ Wer eine Bewilligung als Fondsleitung, als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (Bankengesetz), als Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁴ oder als Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵ hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.

² Wer eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.

³ Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 3 **Betriebsorganisation**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.

Art. 12a (neu) **Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance**
(Art. 14 Abs. 1c KAG)

¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.

² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass es alle wesentliche Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen kann.

³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operati-

³ **SR 952.0**

⁴ **SR 954.1**

⁵ **SR 961.01**

ven Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 13a (neu) Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)

Die für ausländische kollektive Kapitalanlagen von der FINMA zu genehmigenden Dokumente sind:

- a. der Prospekt;
- b. der vereinfachte Prospekt oder die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger;
- c. der Kollektivanlagevertrag der vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag von gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen;
- e. andere Dokumente, die für eine Genehmigung nach dem anwendbaren ausländischen Recht notwendig wären und denjenigen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes entsprechen.

Art. 14 Abs. 2 Bst. c (neu) Änderung von Organisation und Dokumenten
(Art. 16 KAG)

² Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 15 des Gesetzes sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, ausgenommen:

- c. die Änderungen der genehmigungspflichtigen Dokumente einer inländischen kollektiven Kapitalanlage, die ausschliesslich Bestimmungen über Verkaufs- und Vertriebsrestriktionen betreffen und die im Rahmen von ausländischen Gesetzen, Staatsverträgen, zwischenstaatlichen oder aufsichtsrechtlichen Vereinbarungen und dergleichen erforderlich sind.

Art. 15 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. b, c Meldepflichten
(Art. 16 KAG)

³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts, des vereinfachten Prospekts oder der Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger eines Anlagefonds, einer SICAV, einer KGK sowie einer SICAF.

⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, melden zusätzlich:

- b. Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 13a.
- c. *Aufgehoben.*

2. Abschnitt:

Bewilligungsvoraussetzungen für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2 **Mindestkapital und Sicherheitsleistung**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen muss 200'000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

^{1bis} Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäfts ausüben, muss 500 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

² Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit wie namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} entspricht.

Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Bst. b Einleitungssatz **Kapitalbestandteile**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

² Bei Personengesellschaften entspricht das Kapital:

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass

- b. sich der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verpflichtet hat:

Art. 21 Abs. 1, 2^{bis} (neu), 5 und 6 (neu) **Höhe der eigenen Mittel**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Die erforderlichen eigenen Mittel betragen:

- a. 0.02 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen, der 250 Millionen Franken übersteigt;
- b. stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; und
- c. höchstens 20 Millionen Franken.

^{2bis} Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen zudem

- a. zusätzliche Eigenmittel von 0.01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten; oder
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

⁵ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen melden der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 22 Abs. 2 und 3 Einleitungssätze Anrechenbare eigene Mittel
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

² Personengesellschaften können als eigene Mittel anrechnen:

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die eigenen Mittel anrechnen, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

Art. 24 Abs. 1 Umschreibung des Geschäftsbereichs
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Organisationsreglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

Art. 24a (neu) Aufgaben
(Art. 18a Abs. 1–3 KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 18a des Gesetzes namentlich Dienstleistungen und administrative Tätigkeiten ausüben, wie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Art. 25 Vereinbarung
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt.

Art. 26 Delegation von Aufgaben
(Art. 18b KAG)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Vermögensverwalter, die die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement für kollektive Kapitalanlagen wahrnehmen, dürfen diese Aufgaben nicht an andere Unternehmen delegieren, deren Interessen mit denen der Anleger und Anlegerinnen oder des Vermögensverwalters kollidieren können.

Art. 27 Richtlinien von Branchenorganisationen
(Art. 14 Abs. 2 KAG)

Die FINMA kann die Bewilligungserteilung davon abhängig machen, ob beim Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen die Einhaltung von Verhaltensregeln von Branchenorganisationen sichergestellt ist.

Art. 28 Rechnungslegung
(Art. 14 Abs. 1 KAG)

¹ Auf Vermögensverwalter kommen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts (OR)⁶ für die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

² Unterliegen die Vermögensverwalter strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

Art. 29 Konsolidierung
Aufgehoben.

2a. Abschnitt: (neu)

Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Art. 29a Ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Als ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen den Ausdruck „Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“ oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet; oder
- c. die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreibt.

² Wird der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 29b Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
(Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 13 Abs. 2 Bst. f, 14 und 18 KAG)

¹ Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreibt (Zweigniederlassung).

⁶ SR 220

² Die FINMA erteilt dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. er hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. er einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden mit der FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen haben;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Kunden, deren Vermögenswerte oder der von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ernsthaft gefährden könnten;
- f. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2 des Gesetzes sowie Artikel 10 ff. dieser Verordnung erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechenden Betriebsorganisation vorsieht; und
- g. der ausländische Vermögensverwalter nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

³ Bildet der ausländische Vermögensverwalter Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass er einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch die zuständigen ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

⁴ Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Kunden es erfordert.

⁵ Der ausländische Vermögensverwalter darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 29c Mehrere Zweigniederlassungen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. e KAG)

¹ Errichtet ein ausländischer Vermögensverwalter mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des Gesetzes und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht.

Art. 29d Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Vermögensverwalter Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet; oder
 2. anzunehmen ist, dass der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 29e Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und stellt ihn dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung und der FINMA zu.

² Die Zweigniederlassung übermittelt den Prüfbericht an diejenige Stelle des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Art. 29f Aufhebung einer Zweigniederlassung

Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

*Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz**Bewilligungsvoraussetzungen*

(Art. 3 und 19 Abs. 2 KAG)

¹ Die FINMA erteilt einer natürlichen Person, die Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben will, die Bewilligung dazu, wenn sie sich ausweisen kann über:

Art. 30a (neu) Vertrieb durch Finanzintermediäre

(Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG)

Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, sofern er in seinem Sitzstaat über eine Bewilligung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen verfügt und einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit dem Vertreter nach Artikel 131a abschliesst.

Art. 32 Abs. 5 (neu)– 7 (neu) Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)

⁵ Die FINMA kann nach Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes gewähren, wenn:

- a. diese Möglichkeit in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage vorgesehen ist;
- b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist;
- c. die Abtretung unter Angabe des angebotenen Kaufpreises mindestens 60 Tage vor Abschluss der Transaktion in den Publikationsorganen veröffentlicht wird;
- d. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung oder SICAV sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

⁶ Nach der Übernahme oder Abtretung

- a. erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung sowie die Schätzberichte und den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 5 Buchstabe d enthält;
- b. bestätigt die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;
- c. werden im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.

⁷ Die FINMA darf keine Ausnahmen vom Verbot der Übernahme oder Abtretung bewilligen bei Immobilienwerten, bei denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen liessen.

Art. 32a (neu) Interessenkonflikte
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

Die Bewilligungsträger müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offen zu legen.

Art. 34 Abs. 2^{bis} (neu), 4 (neu) Informationspflicht
(Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)

^{2bis} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebsträgers entschädigt werden soll.

⁴ Die Fondsleitung sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.

Art. 34a (neu) Weitere Verhaltensregeln (Protokollierungspflicht)
(Art. 24 Abs. 3 KAG)

¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.

² Form und Inhalt des Protokolls werden in Verhaltensregeln festgelegt, die die Minimalanforderungen einer nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷ von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung erfüllen.

Art. 36 Inhalt des Fondsvertrags
(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Informationen für die Anlegerinnen und Anleger:

- a. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage;
- b. die Firma und den Sitz der Fondsleitung, des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen und der Depotbank;
- c. eine Unterteilung der kollektiven Kapitalanlage in Teilvermögen und deren Bezeichnung;
- d. eine Einführung unterschiedlicher Anteilsklassen innerhalb der kollektiven Kapitalanlage oder ihrer Teilvermögen und gegebenenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen der einzelnen Anteilsklassen.
- e. das Rechnungsjahr;
- f. die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne (Verteilungspolitik);
- g. die Anlagepolitik, die Liste der bewilligten Anlagen sowie die angewandten Anlagetechniken;
- h. die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und ihrer allfälligen Teilvermögen;
- i. die Anlagebeschränkungen und andere im Risikomanagement anwendbare Regeln;
- j. die für die Berechnung des Nettoinventarwerts, des Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmepreises anwendbaren Regeln;

⁷ SR 956.1

- k. die Art, Höhe und Berechnungsweise aller Vergütungen und Nebenkosten, die dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden dürfen;
- l. die Art, Höhe und Berechnungsweise der Kommissionen, die den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- m. die mit der Zeichnung, der Umwandlung und Rückzahlung von Fondsanteilen und allfälligen Teilvermögen verknüpften Bedingungen, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder Rückzahlung von Sachwerten;
- n. die Voraussetzungen für einen Aufschub der Berechnung des Nettoinventarwerts;
- o. die Voraussetzungen für einen Aufschub der Zeichnung oder Rückzahlung von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage oder deren Teilvermögen;
- p. das Recht der Fondsleitung zu Zwangsrückkäufen von Anteilen gegenüber Anlegerinnen oder Anlegern, die die Voraussetzungen zur Haltung dieser Fondsanteile oder von Teilvermögen nicht mehr erfüllen;
- q. die Bedingungen und die auf die Liquidation, die Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen oder Anteilsklassen anwendbare Vorgehensweise;
- r. die Publikationsorgane (Presse oder elektronische Medien);
- s. die Stellen bei denen die Anlegerinnen und Anleger kostenlos Kopien der juristischen Dokumente der kollektiven Kapitalanlage sowie der Jahres- und Halbjahresberichte beziehen können.

² Für kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen bleibt Artikel 112 vorbehalten.

³ Der Fondsvertrag für übrige alternative kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 71 des Gesetzes weist die Anlegerinnen und Anleger zudem über die besonderen mit der Anlagepolitik einhergehenden Risiken sowie auf die zulässigen Anlagen und deren Verwendung hin. Artikel 102 bleibt vorbehalten.

⁴ Die FINMA kann den Inhalt des Fondsvertrags an internationale Entwicklungen anpassen.

Art. 37 Vergütungen und Nebenkosten

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:

- a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleistung;
- b. die Verwahrungskommission und anderen Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit;
- c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen;
- d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebsträgetätigkeit;
- e. die Gesamtheit der in Absatz 2 aufgeführten Nebenkosten.

² Sofern der Fondsvertrag diese ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben);
- b. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Anwaltshonorare und Notargebühren, Mutationsgebühren);
- c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister;
- h. Publikationskosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger (einschliesslich der Übersetzungskosten), welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- i. Druckkosten für juristische Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde (namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland);
- k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich Honorarkosten für externe Berater;
- l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- m. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.

⁴ Die Verwendung der Bezeichnung "All-in-fee" ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen (ausgenommen die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung "Pauschalkommission" benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.

⁵ Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 38 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Zuschläge und Abzüge

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Den Anlegerinnen und Anlegern können belastet werden:

- a. die pauschalisierten Nebenkosten, die bei Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für den An- und Verkauf der Anlagen entstehen;
- b. eine Kommission für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rückzahlungen an den Vertreiber zur Deckung der mit dem Vertrieb verbundenen Kosten.

² Der Fondsvertrag umschreibt auf verständliche und transparente Weise die Kommissionen, die den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden können sowie deren Höhe und Berechnungsweise.

³⁻⁶ *Aufgehoben.*

Art. 39 Abs. 1 Publikationsorgane

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Im Prospekt des Anlagefonds sind ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeichnen, in denen die vom Gesetz und von der Verordnung geforderten Informationen den Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Als Publikationsorgane können Printmedien oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen bezeichnet werden.

Art. 48 Abs. 3, 4, 4^{bis} (neu) Höhe der eigenen Mittel

(Art. 32 Abs. 1 KAG)

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 92 der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 1. Januar 2013⁸ berechnet.

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der eigenen Mittel nach Absatz 2 miteinzubeziehen.

^{4bis} Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0.01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.

Art. 51 Abs. 1, 2 Begriffe
(Art. 36 Abs. 3 KAG)

¹ Die selbstverwaltete SICAV führt die Administration selber aus. Sie darf die Portfolioverwaltung nach Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

² Die fremdverwaltete SICAV delegiert die Administration an eine bewilligte Fondsleitung. Die Administration beinhaltet auch den Vertrieb der SICAV. Zusätzlich delegiert die fremdverwaltete SICAV die Portfolioverwaltung an dieselbe Fondsleitung oder an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

Art. 54 Abs. 1, 2 Mindesteinlage
(Art. 37 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Für die selbstverwaltete SICAV und die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 500 000 Franken einzahlen.

² Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 250 000 Franken einzahlen.

Art. 55 Abs. 3–5 Begriff und Höhe der eigenen Mittel
(Art. 39 KAG)

³ Die selbstverwaltete SICAV sowie die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 48.

⁴ Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Artikel 48 Absatz 4).

⁵ Das vorgeschriebene Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und Gesamtvermögen der selbstverwalteten SICAV sowie der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, ist dauernd einzuhalten.

Art. 57 Auflösung von Teilvermögen
(Art. 41 Abs. 2 KAG)

Aufgehoben

Art. 62a (neu) Depotbank
(Art. 44a KAG)

Für die Depotbank gelten die Artikel 15 Absatz 2 und 45 sinngemäss.

Art. 64 Abs. 1 Bst. c **Verwaltungsrat**
(Art. 51 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- c. die Bezeichnung der Depotbank oder eines Instituts gemäss Artikel 44a Absatz 2 des Gesetzes;

Art. 65 Abs. 1 Einleitungssatz und I^{bis} (neu) **Delegation von Aufgaben**
(Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG)

¹ Delegiert der Verwaltungsrat die Administration, die Anlageentscheide oder den Vertrieb an Dritte, so sind in einem schriftlichen Vertrag die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu umschreiben, namentlich:

^{1bis} Artikel 30 und 31 Absätze 1 bis 5 des Gesetzes sind sinngemäss auf die Delegation der Aufgaben anwendbar.

Art. 66 **Delegation von Aufgaben**
Aufgehoben.

Art. 71 Abs. 3 (neu) **Effekten**
(Art. 54 KAG)

³ Die FINMA kann die für einen Effektenfonds zulässigen Anlagen nach dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften konkretisieren.

Art. 73 Abs. 2 Bst. b und 4 Bst. a **Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen**
(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

² Sie dürfen höchstens:

- b. 30 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) entsprechen, aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Artikel 53 des Gesetzes gleichwertig sind.

⁴ Darf gemäss Fondsreglement ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt werden, so:

- a. müssen das Fondsreglement und der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die von der investierenden kollektiven Kapitalanlage selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind;

Art. 73a (neu) **Master-Feeder Strukturen**
(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Ein Feeder-Fonds ist eine kollektive Kapitalanlage, die abweichend von Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a mindestens 85 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds (Master-Fonds) anlegt.

² Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 Prozent seines Fondsvermögens in flüssige Mittel (Artikel 75) oder derivative Finanzinstrumente (Artikel 72) anlegen. Die derivativen Finanzinstrumente dürfen ausschliesslich zum Zweck der Absicherung verwendet werden.

³ Der Master-Fonds ist eine schweizerische kollektive Kapitalanlage derselben Art wie der Feeder-Fonds, ist selber kein Feeder-Fonds und hält keine Anteile an einem solchen.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 80 Abs. 4 (neu) Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten
(Art. 57 KAG)

⁴ Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Artikel 12 Liquiditätsverordnung⁹ abgesichert, sind diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

Art. 86 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4 Zulässige Anlagen
(Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)

¹ Die Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilien-SICAV sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung oder der SICAV oder durch sie beauftragten Fondsleitung auf deren Namen unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds oder dessen Teilvermögen oder auf den Namen der SICAV oder deren Teilvermögen im Grundbuch eingeschrieben werden, gelten:

⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds dürfen nur erworben werden, soweit sie erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sind, eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung vorliegt und mit der Ausführung der Bauarbeiten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden kann.

Art. 87 Abs. 3 Bst. b, 4 Risikoverteilung und Beschränkungen
(Art. 62 KAG)

³ Es gelten folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen:

b. Baurechtsgrundstücke bis höchstens 30 Prozent;

⁴ Die Anlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b dürfen zusammen höchstens 40 Prozent des Fondsvermögens betragen.

⁹ SR ...

Art. 91 Derivative Finanzinstrumente
(Art. 61 KAG)

Zur Absicherung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Marktrisiken sind derivative Finanzinstrumente zulässig. Dabei kommen die für Effektenfonds geltenden Bestimmungen (Art. 72) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 91a (neu) Nahe stehende Personen
(Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Als nahe stehende Personen gelten namentlich:

- a. die Fondsleitung, die SICAV, die Depotbank und deren Beauftragte;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiter der Fondsleitung bzw. der SICAV;
- c. der Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die mit der Überwachung der Immobilienfonds beauftragten Mitarbeiter der Depotbank;
- d. die Prüfungsgesellschaft und der mit der Prüfung der Immobilienfonds betrauten Mitarbeiter;
- e. die Schätzungsexperten;
- f. die vom Immobilienfonds oder mit den Immobilienwerten betrauten Architekten und Bauunternehmer;
- g. die zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften sowie deren Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter;
- h. die mit der Verwaltung der Immobilienwerte beauftragten Liegenschaftsverwaltungen sowie deren Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter;
- i. die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes der oben erwähnten Gesellschaften.

Art. 92 Abs. 1 und 3 Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung
(Art. 64 KAG)

¹ Grundstücke, welche die Fondsleitung oder die SICAV erwerben wollen, sind vorgängig schätzen zu lassen.

³ Bei einer Veräusserung kann auf eine neue Schätzung verzichtet werden, wenn:

- a. die bestehende Schätzung nicht älter 3 Monate ist; und
- b. sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Verweis auf das Gesetz:

Art. 93 Bewertung der zur kollektiven Kapitalanlage gehörenden Grundstücke
(Art. 64 KAG)

Art. 94 Prüfung und Bewertung bei Bauvorhaben
(Art. 64 und 65 KAG)

Art. 95 Publikationspflicht
(Art. 67 KAG)

Art. 96 Abs. 1 Sonderbefugnisse
(Art. 65 KAG)

¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung der einzelnen Grundstücke nicht mehr als 30 Prozent des Verkehrswertes betragen.

Art. 99 Zulässige Anlagen
(Art. 69 KAG)

Betrifft nur deutschen Text.

² Für übrige Fonds für alternative Anlagen kann die FINMA weitere Anlagen wie Commodities, Rohstoffe und die entsprechenden Rohstofftitel zulassen.

Art. 102a (neu) Organisation
(Art. 72 KAG)

¹ Die Depotbank muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben und das ihrer Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal beschäftigen.

² Sie verfügt für die Erfüllung ihrer Tätigkeit als Depotbank über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

Art. 104 Abs. 1 Aufgaben
(Art. 73 KAG)

¹ Die Depotbank:

- a. führt die Konten und Depots der kollektiven Kapitalanlagen, ohne selbständig über deren Vermögen zu verfügen;
- b. gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- c. führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten, um jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander zu unterscheiden;
- d. prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage und führt darüber Aufzeichnungen.

Art. 105a (neu) Aufgaben bei Delegation der Verwahrung
(Art. 73 Abs. 2 und 2^{bis} KAG)

¹ Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Sammelverwahrer im In- oder Ausland, so muss dieser:

- a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügen, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b. einer regelmässigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände von den anderen Vermögensgegenständen in einer solchen Weise trennen, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhalten.

² Die Depotbank hat die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Kriterien zu überwachen und regelmässige Bestandesabgleiche durchzuführen.

Art. 107a Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen
(Art. 76 und 77 KAG)

¹ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen enthalten die Informationen gemäss Anhang 3. Die FINMA konkretisiert diese Anforderungen und kann sie dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften anpassen.

² Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Teilvermögen, so sind für jedes Teilvermögen die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen.

³ Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so sind für jede dieser Anteilsklassen die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen. Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger können mehrere Anteilsklassen zusammenfassen, sofern die Anforderungen nach Anhang 3, insbesondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden.

^{3bis} Die Fondsleitung und die SICAV können für eine oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Anlegerinnen und Anleger in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss der Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger die Erklärung des wesentlichen Risikos enthalten, das auf jede der zu vertretenden Anteilsklassen Anwendung findet.

^{3ter} Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 3^{bis} zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV

führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse vertretenen Anteilsklassen nach Absatz 3^{bis} und die Gründe dieser Wahl.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV überprüfen die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bei jeder wesentlichen Änderung der Angaben, mindestens jedoch einmal jährlich.

⁵ Geht aus einer Überprüfung hervor, dass die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger geändert werden müssen, so haben die Fondsleitung und die SICAV unverzüglich eine überarbeitete Fassung zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, einschliesslich der angemessenen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember, sind von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werkstage des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

⁷ Die Fondsleitung und die SICAV datieren die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und reichen sie und jede Änderung unverzüglich der FINMA ein.

Art. 108 Abs. 1, 2 Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

(Art. 78 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes¹⁰ vorzusehen.

² Sofern das Fondsreglement die Auslieferung von Anteilscheinen vorsieht, verurkundet die Depotbank auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers deren oder dessen Rechte in Wertpapiere (Art. 965 OR¹¹) ohne Nennwert, die auf den Namen lauten und als Ordrepapiere (Art. 967 und 1145 OR) ausgestaltet sind.

Art. 117 Zweck

(Art. 98 Abs. 1 KAG)

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.

² Sie investiert in Risikokapital von Unternehmen und Projekten und kann deren strategische Ausrichtung bestimmen. Sie kann auch in andere Anlagen gemäss Art. 121 investieren.

³ Sie kann zu diesem Zweck

- a. die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen;
- b. zur Gewährleistung der Interessen der Kommanditäre Einsitz im Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen.

Art. 118 Abs. 1 Komplementäre

(Art. 98 Abs. 2 KAG)

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 220

¹ *Aufgehoben.*

Art. 119 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag
(auch Art. 9 Abs. 3 KAG)

⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten und ist in einer Amtssprache zu erstellen. Die FINMA kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.

Art. 121 Abs. 1 Bst. a, 3 (neu), 4 (neu) Andere Anlagen
(Art. 103 Abs. 2 KAG)

¹ Zulässig sind insbesondere:

a. Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte;

³ Als zulässige Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte gelten Bauvorhaben von Personen, die weder direkt noch indirekt mit dem Komplementär, den mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder den Anlegerinnen und Anlegern verbunden sind.

⁴ Der Komplementär, die mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser keine Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen und ihr keine solchen abtreten.

Art. 122a (neu) Mindesteinlage
(Art 110 Abs. 2 KAG)

¹ Im Zeitpunkt der Gründung müssen Aktien im Umfang von mindestens 500 000 Franken bar liberiert werden.

² Die Mindesteinlage ist dauernd zu halten.

³ Die SICAF meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung der Mindesteinlage.

Art. 122b (neu) Eigene Aktien der Organe
(Art 110 Abs. 2 KAG)

¹ Die Organe müssen dauernd wie folgt eigene Aktien in Prozenten des Gesamtvermögens der SICAF halten, höchstens jedoch 20 Millionen Franken:

- a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. 3/4 Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. 1/2 Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. 1/4 Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen übersteigt;
- e. 1/8 Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

Art. 128 Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag

(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, hat den Nachweis des Abschlusses eines schriftlichen Vertretungsvertrags zu erbringen.

² Die Fondsleistung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, sowie die Depotbank haben den Nachweis des Abschlusses eines schriftlichen Zahlstellenvertrags zu erbringen.

³ Für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt der Vertretungsvertrag namentlich:

- a. die Rechte und Pflichten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage und des Vertreter im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln;
- b. die Art und Weise des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz; und
- c. die Pflicht der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

⁴ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäss Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.

128a (neu) Pflichten des Vertreters

(Art. 124 Abs. 2 KAG)

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage verfügt für die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 124 des Gesetzes über eine angemessene Organisation.

Art. 131a (neu) Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 120 Abs. 4 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis} des Gesetzes einen schriftlichen Vertriebsvertrag abzuschliessen, auf den schweizerisches Recht anwendbar ist. Der Vertreter hat sicherzustellen, dass der Finanzintermediär in seinem Sitzstaat über eine Bewilligung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 30a verfügt.

² Der Vertriebsvertrag verpflichtet den Finanzintermediär, in der Schweiz ausschliesslich Fondsdokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage zu verwenden, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.

³ Der Vertreter stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.

Art. 133 Abs. 1, 2 Bst. d, 3 und 5 (neu) Publikations- und Meldevorschriften

(Art. 75–77, 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente gemäss Artikel 13a und Artikel 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.

² In den Publikationen und in der Werbung sind anzugeben:

d. der Ort, wo die Dokumente gemäss Artikel 13a und 15 Absatz 3 sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.

³ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 13a spätestens bei Veröffentlichung unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.

⁵ Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.

Art. 144c (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

¹ Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler oder Versicherungseinrichtungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom über eine Bewilligung der FINMA verfügen, wenn sie als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sein wollen.

² Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die nach schweizerischem Recht organisiert sind, müssen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Kapitalvorschriften nach Artikel 19–22 erfüllen.

³ Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen von Artikel 30a erfüllen.

⁴ Bestehende Belastungsverhältnisse im Sinne von Artikel 96 Absatz 1, welche den Grenzwert überschreiten, müssen innerhalb von 5 Jahren angepasst werden.

⁵ Anteilsscheine, die gemäss Artikel 108 Absatz 2 als Wertpapiere ausgestaltet sind, die auf den Inhaber lauten, müssen bis zum 31. Dezember 2016 in Wertpapiere umgewandelt werden, die auf den Namen lauten.

Die Anhänge I und II werden wie folgt geändert:

ANHANG I

Mindestinhalt des Prospekts

Der Prospekt enthält neben dem in Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben:

- 1 *Unverändert.*
 - 1.1 *betrifft nur den französischen Text;*
 - 1.2 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit deren Dauer (Art. 43 KAG);
 - 1.4 Rechnungsjahr;
 - 1.8 Modalitäten und Bedingungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rückzahlung der Anteile, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder einer Rückzahlung von Sachwerten (z.B. Methode, Häufigkeit der Preisberechnung und -veröffentlichung, unter Angabe des Publikationsorgans) und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann;
 - 1.9 Angaben über die Ermittlung und Verwendung des Erfolges sowie über die Häufigkeit der Auszahlungen gemäss Verteilungspolitik;
 - 1.10 Umschreibung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der zulässigen Anlagen, der angewandten Anlagetechniken, der Anlagebeschränkungen und anderer anwendbarer Regeln im Bereich des Riskmanagements;
 - 1.11 Angaben über die anwendbaren Regeln zur Berechnung des Nettoinventarwertes;
 - 1.12 Angaben über die Berechnung und die Höhe der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen an die Fondsleitung, die Depotbank, den Vermögensverwalter, die Vertriebsträger gemäss Artikel 37; Angaben über die Nebenkosten, über eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (performance fee), den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (total expense ratio, TER); schliesslich gegebenenfalls Angaben über Retrozessionen und andere Vermögensvorteile; Angaben über die Berechnung und die Höhe der Vergütungen zulasten der Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 38;
 - 1.13 Angabe der Stelle, wo der Fondsvertrag, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind;
7. *Wirtschaftliche Informationen*

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.8 und 1.12 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die von der Anlegerin oder dem Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage gehen.

Anhang 2

Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

Der vereinfachte Prospekt für Immobilienfonds enthält folgende Angaben:

3 Wirtschaftliche Angaben

3.3 Angaben über die Kommissionen und Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger und zulasten des Fondsvermögens; ferner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission, eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) und den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (TER).

II

Änderung bisherigen Rechts

1. Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008 (FINMA-GebV)¹²

Anhang Ziff. 2.2

- 2.2 Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13 KAG) 2 000–20 000

2. Finanzmarktprüfverordnung vom 18. Oktober 2008 (FINMA-PV)¹³

Art. 5 Erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nach KAG

¹ In Abweichung zu Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG beziehungsweise Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FINMA-PV werden Prüfungsgesellschaften, die Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 125 Abs. 1 Bst. f KAG) prüfen wollen, zugelassen, wenn sie nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsexperte zugelassen sind.

Art. 28a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

¹ Die von der FINMA bereits zugelassenen Prüfungsgesellschaften gelten weiterhin als zugelassen.

¹² SR 956.122

¹³ SR 956.161

² Erfüllen Prüfgesellschaften im Bereich des KAG die Anforderungen aufgrund der Änderungen dieser Verordnung nicht, so müssen sie innert einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Veränderungen dieser Verordnung diese Bedingungen einhalten und der FINMA die entsprechenden Nachweise erbringen.

III

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten mit Ausnahme von Art. 34a am 1. März 2013 in Kraft.

Art. 34a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.